



Schwerbehinderung

Informationen zum Schwerbehindertenausweis
und den Graden der Behinderung

K.I.S. Kontakt- und Informationsstelle für Studierende
mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Juli 2013

Julius-Maximilians-

**UNIVERSITÄT
WÜRZBURG**



Behinderung und Schwerbehinderung

Einen Schwerbehindertenausweis erhalten schwerbehinderte Menschen. Als schwerbehindert gilt ein Mensch, wenn der Grad der Behinderung (GdB) nachgewiesenermaßen 50 oder mehr beträgt.

Nach § 2 Abs. 1 SGB IX (Allgemeiner Behinderungsbegriff) sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Menschen sind nach § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

Antrag auf Schwerbehinderung

Beantragt wird der Schwerbehindertenausweis bei der zuständigen Region des „Zentrums Bayern Familie und Soziales“.

Der Antrag kann auf der Webseite des Z.B.F.S. heruntergeladen werden:

<http://www.zbfs.bayern.de>

Unterpunkt:

Schwerbehindertenverfahren (SGB IX)

Direkt zur Informationsseite



Direkt zum Antrag (PDF-Download)



Der Grad der Behinderung Nachteilsausgleiche

Der GdB wird auf der Rückseite des Ausweises eingetragen. Er kann nachträglich nur nach einer erneuten Prüfung verändert werden.

Die Bewertung und Einstufung der einzelnen Gesundheitsstörungen erfolgt auf Grundlage der Versorgungsmedizin-Verordnung.

Die versorgungsmedizinischen Grundsätze geben für zahlreichen Gesundheitsstörungen Richtwerte vor, aus denen dann bei Vorliegen mehrerer Behinderungen der Gesamt-Grad der Behinderung (GdB) gebildet wird.

Die Einzelgrade dürfen nicht zusammengezählt werden, maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Gesundheitsstörungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der einzelnen Gesundheitsstörungen zueinander.

Wird ein GdB von mindestens 50 erreicht, liegt eine Schwerbehinderung vor und es wird ein entsprechender Ausweis ausgestellt.

Ein Schwerbehindertenausweis ist notwendig, um als behinderter Mensch folgende Nachteilsausgleiche zu erhalten:

- steuerliche Erleichterungen
- Vergünstigungen im Personen-, Nah- und Fernverkehr
- Vergünstigungen beim Wohnen
- Schutz des Schwerbehindertengesetzes
- Zudem kann für den Schwerbehindertenausweis ein Beiblatt mit einer Wertmarke für die „Freifahrt“ für den öffentlichen Personenverkehr beantragt werden. Das Beiblatt ist nur in Verbindung mit dem Ausweis für die Dauer eines Jahres gültig.

Eintragbare Merkzeichen

Im Ausweis werden folgende Merkzeichen eingetragen, wenn eine entsprechende Behinderung vorliegt:

G	Gehbehindert
aG	Außergewöhnlich gehbehindert
Gl	Gehörlos
H	Hilflos
Bl	Blind
B	auf ständige Begleitung angewiesen
1.Kl.	Wechsel in die erste Klasse (Der Inhaber darf mit einem Fahrausweis für die 2. Klasse die 1. Klasse in der Bahn benutzen.)
RF	Befreiung von der Rundfunk- und Telefongebührenpflicht ist möglich

Erhebliche Gehbehinderung „G“

Infolge der Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden oder aufgrund von Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit können ortsübliche Strecken nicht mehr zu Fuß zurückgelegt werden (ca. 2 km in etwa 1/2 Stunde).

Altersbedingte Einschränkungen des Gehvermögens werden nicht berücksichtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr wird unter anderem dann angenommen, wenn Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die sich auf die Gehfähigkeit auswirken und die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen.

aG – außergewöhnliche Gehbehinderung

Menschen, die sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs fortbewegen können z.B. Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- bzw. Doppelunterschenkelamputierte

Das Gehvermögen muss auf das Schwere eingeschränkt sein. Wird ein Rollstuhl benutzt, kommt es darauf an, ob der Be-

hinderte ständig auf ihn angewiesen ist. Es genügt nicht, dass ein Rollstuhl verordnet worden ist zum Beispiel Herzscheiden und Krankheiten der Atmungsorgane anzusehen, sofern die Einschränkung der Herzleistung oder der Lungenfunktion für sich allein einen GdB von wenigstens 80 bedingt.

GI – Gehörlos

Gehörlosigkeit im Sinne des § 145 des SGB IX

Taubheit beiderseits

Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits – wenn daneben schwere Sprachstörungen (zum Beispiel schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz) vorliegen.

Sowie in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

BI – Blindheit

Das Augenlicht fehlt vollständig.

Oder die Sehschärfe liegt auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung zu mehr als $1/50$ oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vor, so dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe entspricht.

B – Notwendigkeit ständiger Begleitung

Schwerbehinderte Menschen sind zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, wenn sie bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Merkzeichen B liegt stets vor bei Querschnittsgelähmten, Ohnhändern, Blinden sowie denjenigen erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfallskranken, denen das Merkzeichen G zusteht.

Eine Begleitung ist häufig auch dann notwendig, wenn eine außergewöhnliche Gehbehinderung oder Hilflosigkeit vorliegt.

Eintragbare Merkmale

H – Hilflosigkeit

Person, die im Alltag dauernd fremder Hilfe bedarf. Die Voraussetzung auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer ständigen Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfestellung erforderlich ist.

Zu den „häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ im Alltag gehören insbesondere das An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Toilettengänge. Die notwendige Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein.

Die Feststellungen der Pflegekassen über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit führen nicht automatisch zur Feststellung von „Hilflosigkeit“.

RF – Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80, denen der Besuch öffentlicher Veranstaltungen nicht möglich ist

Solange ein schwerbehinderter Mensch mit technischen Hilfsmitteln und gegebenenfalls mithilfe einer Begleitperson eine öffentliche Veranstaltung (zum Beispiel

Theater, Kino, Kirche, Restaurant, Sportveranstaltung) aufsuchen kann, kommt die Eintragung des Merkmals RF nicht in Betracht.

Unabhängig von den zuvor genannten Voraussetzungen werden Blinde (Merkmal B1) und stark Sehbehinderte (bei einem Grad der Behinderung von mindestens 60 allein aufgrund der Sehbehinderung) von der Rundfunkgebühr befreit.

Hinweise zur Gebührenbefreiung

- erfolgt nicht automatisch
- muss beantragt werden
- ist unabhängig von der Art des Empfangs (zum Beispiel über Kabel, Antenne oder Satellit)
- umfasst nicht die Entgelte für private Rundfunksender (zum Beispiel Pay-TV).
- ist ab dem Folgemonat nach der Antragstellung möglich

Tipp: Es empfiehlt sich, den Antrag auf Gebührenbefreiung zum selben Zeitpunkt mit dem Antrag auf Anerkennung des Merkmals zu stellen.

Nachteilsausgleiche

Ab einem GdB von 50 gibt es unter anderem folgende Nachteilsausgleiche:

- Besonderer Kündigungsschutz
- Zusatzurlaub
- Steuerliche Vorteile
- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Personen, die in ihrem Ausweis ein „H“ für hilflos oder „Bl“ für blind vermerkt haben, erhalten eine Wertmarke auf Antrag kostenlos. Sie sind Empfänger von Leistungen nach dem SGB II.

... im Studium

Muss ich als behinderte Person einen Schwerbehindertenausweis besitzen, um zum Beispiel einen Nachteilsausgleich im Studium zu erhalten?

Nein!!! Nachteilsausgleiche werden im Studium auch ohne den Ausweis gewährt.

Man kann einen Schwerbehindertenausweis beantragen, muss es aber nicht. Es gilt, persönlich abzuwägen, ob man den Schwerbehindertenausweis wirklich braucht oder möchte.

Der Schwerbehindertenausweis wird benötigt, um anderweitige Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können. Diese können zum Beispiel steuerlich oder arbeitsrechtlich relevant sein.

Darüber hinaus bieten zahlreiche Freizeiteinrichtungen und kulturelle Institutionen (wie Museen, Schwimmbäder, Kinos) besondere Preisnachlässe für Menschen mit Behinderungen an, die aber erst bei Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt werden.

Menschen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, die die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen möchten, benötigen ebenfalls einen Schwerbehindertenausweis.

Impressum

V.i.S.d.P.: Beauftragter der Hochschul-
leitung für Studierende mit Behinderung
und chronischer Erkrankung,
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Lelgemann,

Redaktion: Sandra Ohlenforst

Stand: Juli 2013

Kontakt

KIS – Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Sandra Ohlenforst M.A.
Universität Würzburg
Am Hubland
Mensagebäude Raum 117 A
97074 Würzburg
Telefon: +49 (0) 931 31-84 052
E-Mail: kis@uni-wuerzburg.de

Offene Sprechstunde

(ohne vorherige Terminvereinbarung)
Di. 10.00 bis 12.00 Uhr und
Do. 14.00 bis 16.00 Uhr

Individuelle Termine

sind nach vorheriger Terminvereinbarung an allen Wochentagen möglich.
Bitte beachten Sie die Hinweise zur Änderung von Sprechzeiten im Internet.

Beauftragter der Hochschulleitung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Lelgemann
Wittelsbacherplatz 1
97074 Würzburg

Telefon: +49 (0) 931-31-84833
E-Mail: lclgemann@uni-wuerzburg.de
Web: www.behindertenbeauftragter.uni-wuerzburg.de